

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verband für Gedenkkultur e.V, vormals VDNV Verband deutscher Naturstein Verarbeiter. Seit dem Eintrag in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Bad Nauheimer Str. 4, 64289 Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist zum einen, für die Zukunftssicherung des Friedhofswesens, besonders der Steinmetzbranche einzutreten, die einheimischen Betriebe in ihrem Bestand zu schützen und damit zum Erhalt bzw. Ausbau ihrer Arbeitsplätze beizutragen. Zentrales Anliegen ist es dabei, sich für den Erhalt der überlieferten Friedhofs- und Erinnerungskultur einzusetzen und den Wert des Grabzeichens in der Gesellschaft zu stärken. Zugleich soll der Handel und die Produktion mit Denkmälern und Grabzeichen aus Naturstein gefördert werden. Zum anderen setzt sich der Verband weltweit für menschenwürdige Produktionsbedingungen in der Natursteinverarbeitung ein.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Die Bedeutung des Friedhofs, besonders des Grabmals als Erinnerungszeichen in das Bewusstsein der Bevölkerung und der Gesellschaft zurückzurufen sowie den Friedhof als identitätsstiftende Säule unserer Kultur und als Ort des Gedenkens zu bewerben.
 - b. Vermitteln von Informationen über Hintergründe, Entwicklung und Neuigkeiten nicht nur in der Steinmetzbranche, sondern im gesamten Friedhofswesen.
 - c. Brücken bauen zwischen allen Gewerken, Organisationen und Institutionen der am Friedhofswesen beteiligten, um das positive Bild der überlieferten Friedhofs- und Gedenkkultur gesamtgesellschaftlich zu stärken.
 - d. Intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu allen Anliegen des Vereins.
 - e. Bekämpfung von menschenunwürdigen Produktionsbedingungen, insbesondere Kinderarbeit im Sinne von ILO Konvention 182 bei der Produktion von Exportnaturstein für hiesige Unternehmen.
 - f. Schaffung von einheitlichen und verlässlichen Zertifizierungsstandards, zum Beispiel durch die Förderung des Siegels „IGEP“.
 - g. Unterstützung und Finanzierung juristischer Auseinandersetzungen zur Förderung des Vereinszwecks.
 - h. Unterstützung von sozialen Einrichtungen in den Exportländern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, können aber Aufwandsentschädigungen oder Kostenerstattungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sowohl volljährige natürliche Personen als auch juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der nicht begründet werden muss, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erwirbt auch wer einen mündlichen Antrag stellt und der Antrag durch Aufnahme in die Mitgliederliste oder durch Entgegennahme der Mitgliedsbeiträge bestätigt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e. bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister oder durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen, zum freiwilligen Austritt berechtigt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Das Recht des Vorstandes, ein Mitglied aus wichtigem Grund aus der Liste zu streichen bzw. aus dem Verein auszuschließen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr bestimmt werden.
2. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist möglich. Die Erhöhung wird vom Vorstand bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. evtl. der Geschäftsführer

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen, darunter der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers bestimmt der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

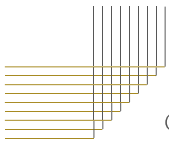
1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes / Geschäftsführers
 - b. Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Email-Adresse) gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, solange die Versammlung ordentlich einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 13 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Schriftführer vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Vorstandsatzung wurde errichtet am 13.03.2009,
Änderung durch Umlaufbeschluss vom 02.04.2014 bis 11.04.2014
Änderung durch Beschluss Mitgliederversammlung vom 17.07.2014
Änderung durch Umlaufbeschluss zum 20.08.2014
Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2016
Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.05.2017